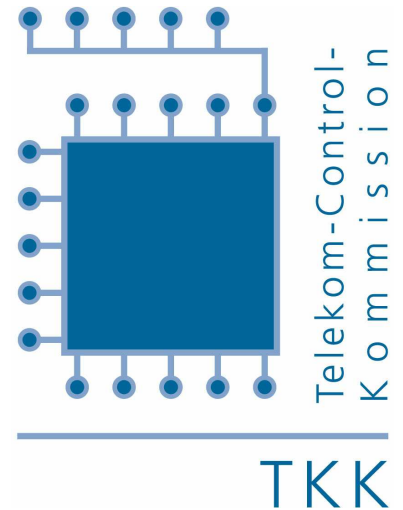


K 9/02-7
K 9a/02-3



BESCHIED

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder im Verfahren K 9/02 betreffend Frequenzuteilungen zur Erbringung mobiler Sprachtelefondienste und anderer öffentlicher Mobilkommunikationsdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA, in der Sitzung vom 7. Oktober 2002 einstimmig beschlossen:

Spruch

Der Antrag der master-talk Austria Telekom Service GmbH & Co KG vom 26.9.2002 auf Frequenzuteilung zur Erbringung mobiler Sprachtelefondienste und anderer öffentlicher Mobilkommunikationsdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA wird abgewiesen.

Begründung

Festgestellter Sachverhalt:

Die master-talk Austria Telekom Service GmbH & Co KG (in weiterer Folge master-talk) ist Inhaberin einer Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze für das digitale Bündelfunksystem TETRA. Die Konzessionserteilung erfolgte mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 7.2.2000 (K 50/98-40). In der Konzessionsurkunde ist normiert, dass das zugewiesene Frequenzspektrum ausschließlich durch Basisstationen genutzt werden darf, die räumlich im Bundesland Wien und den Bezirken Wien-Umgebung, Mödling, Baden und Korneuburg gelegen sind.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.5.2001 (K 50/98-51) wurde das Konzessionsgebiet auf den Bezirk Gänserndorf erweitert.

Am 9.1.2002 brachte die Antragstellerin einen Antrag auf Änderung der Konzession dahingehend, dass die gebietsmäßige Beschränkung aufgehoben wird, ein. Da eine Zuteilung der gegenständlichen Frequenzen für das gesamte Bundesgebiet gemäß § 49 Abs 4 iVm § 49a TKG nur im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens zulässig ist, wurde nach Abklärung der Frequenzsituation ein Vergabeverfahren eingeleitet. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte nach Zustimmung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie am 26.7.2002, das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26.9.2002 festgelegt. In der Ausschreibungsunterlage wurde das Mindestgebot mit Euro 3.500.000.- festgelegt.

Am 26.9.2002 wurde von der Antragstellerin fristgerecht ein Antrag eingebracht. In ihrem Antrag legte sie ein Gebot in Höhe von Euro 350.000.-.

Weitere Anträge wurden nicht eingebracht.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt im Verfahren K 50/98 sowie in den Verfahren K 9/02 und K 9a/02.

Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 111 Z 9 iVm §§ 49 Abs 4, 49a TKG.

Gemäß § 49 Abs 4 TKG erfolgt die Zuteilung von Frequenzen, die zur Erbringung von öffentlichen Mobilkommunikationsdiensten und für andere öffentliche Telekommunikationsdienste vorgesehen sind, durch die Regulierungsbehörde. Gemäß § 49 Abs 4a TKG sind die genannten Frequenzen grundsätzlich in einem Verfahren gemäß § 49a TKG zuzuteilen.

§ 49a TKG normiert das Verfahren zur Vergabe von Frequenzen durch die Regulierungsbehörde. Demnach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 2 Z 1 und 2 TKG erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Diese wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Gemäß § 49a Abs 2 TKG hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Die Ausschreibungsunterlagen können gemäß § 49a Abs 4 TKG auch Angaben über die Höhe des mindestens anzubietenden Frequenznutzungsentgeltes enthalten.

Anträge dürfen von den in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Voraussetzungen nur dann und insoweit abweichen, als dies in den Unterlagen für zulässig erklärt worden ist. Änderungen und Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig (§ 49a Abs 5 TKG).

In der Ausschreibungsunterlage war das Mindestgebot mit Euro 3.500.000.- festgelegt worden. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag ein Gebot in Höhe von Euro 350.000.- gelegt. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der errechnete Businessplan ein Frequenznutzungsentgelt in Höhe von Euro 3.500.000.- nicht rechtfertige. Daher sei ein Gebot in Höhe von Euro 350.000.- abgegeben worden.

Der Antrag der master-talk auf Frequenzzuteilung weicht somit von den in der Ausschreibungsunterlage festgelegten Voraussetzungen ab. Gemäß § 49a Abs 5 TKG dürfen Anträge nur dann und insoweit von den in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Voraussetzungen abweichen, als dies in den Unterlagen für zulässig erklärt worden ist. Änderungen und Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Nachbesserung der Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes, wenn die Nachbesserung in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich im Rahmen der Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes für zulässig erklärt worden ist.

Im gegenständlichen Fall wurde in Punkt 3.5 der Ausschreibungsunterlage gefordert, dass von den Antragstellern im Antrag ein verbindliches Mindestgebot von zumindest EUR 3.500.000.- abzugeben ist. Die Antragstellerin ist dieser Verpflichtung, die sich aus der Ausschreibungsunterlage ergibt, nicht nachgekommen. In der Ausschreibungsunterlage findet sich aber auch keine andere Bestimmung, die ein Abweichen des Antrages im Hinblick auf die Höhe des Mindestgebotes rechtfertigen würde. Die Regelungen betreffend die Möglichkeit der Nachbesserung des Frequenznutzungsentgeltes beziehen sich lediglich auf den Fall, dass das in der Ausschreibungsunterlage vorgeschriebene Mindestgebot im Laufe des Versteigerungsverfahrens überboten werden soll. Da eine Abweichung des Antrages von der Ausschreibungsunterlage - wie von master-talk vorgenommen - aufgrund der Ausschreibungsunterlage nicht zulässig war, war der Antrag der master-talk auf Frequenzzuteilung im Rahmen des Verfahrens K 9/02 abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist jeweils eine Gebühr von Euro 180.- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 7. Oktober 2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann